

---

**14614/AB XXIV. GP**


---

**Eingelangt am 23.07.2013**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15136/J der Abgeordneten Doppler u.a. betreffend die Kontrolle von Spitälern durch das Arbeitsinspektorat** wie folgt:

### Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 2008 bis 2012 von den Arbeitsinspektoraten kontrollierten Krankenanstalten bzw. Gesundheitseinrichtungen betrug:

Jahr	Kontrollierte Gesundheits-einrichtungen	davon: kontroll. Krankenanstalten
2008	897	266
2009	1130	271
2010	1061	263
2011	983	254
2012	1038	238

### Frage 2:

Die Zahl der Beanstandungen betrug in den Jahren 2008 bis 2012:

Jahr	Beanstandungen Verwendungsschutz in Gesundheitseinrichtungen	davon in Krankenanstalten
2008	379	290
2009	177	78

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

2010	214	111
2011 (AZG-Schwerpunktaktion)	435	187
2012	331	117

Davon betrug die Zahl der Beanstandungen wegen Übertretungen des *Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes*:

Jahr	Beanstandungen KA-AZG	davon in Krankenanstalten
2008 (Schwerpunktaktion)	139	136
2009	21	21
2010	37	37
2011	13	12
2012	6	6

Jahr	Beanstandungen technischer-arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz in Gesundheitseinrichtungen	davon in Krankenanstalten
2008	887	368
2009	1.097	447
2010	1.213	645
2011	1.281	442
2012	1.471	467

Die häufigsten Beanstandungen im Bereich technischer-arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz betrafen Übertretungen der Vorschriften betreffend Arbeitsstätten, Arbeitsplatzevaluierung und Präventivdienste.

### Frage 3:

Bei Feststellung von Beanstandungen wird entsprechend den Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 vorgegangen. Die Arbeitgeber/innen erhalten entweder eine Aufforderung zur Herstellung des den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustands innerhalb einer bestimmten Frist oder es wird – bei wiederholter oder schwerwiegender Übertretung – eine Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde gerichtet.

Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Arbeitsinspektorat anstelle einer Strafanzeige bei Organen des Bundes oder eines Landes Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.